

Gedanken über schweizerische Innen-Politik

Autor(en): **Schindler, Dietrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **26 (1923-1924)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEDANKEN ÜBER SCHWEIZERISCHE INNEN-POLITIK

Wer sich über unsere Innenpolitik Rechenschaft geben will, versetzt sich am besten in die Lage eines Ausländers, der sich von sachkundigen Persönlichkeiten über schweizerische Politik unterrichten lässt. Was würde er zu hören bekommen? Man würde ihm erzählen von Getreideversorgung und Alkoholmonopol, von Altersversicherung und Beamtengesetz, von industrieller Krise und Achtstundentag, von deutschen Lebensversicherungen und Staatsaufsicht, von Besuchen des Nuntius, von den Forderungen der Kantone Tessin, Genf und Uri usw. Aber es ginge diesem Ausländer wie demjenigen, der bei Nebel und Regen über einen unserer Bergpässe wandert und einmal einen schäumenden Bergbach, dann eine aufsteigende Felswand, hierauf ein Stück einer Straße im Tal erblickt: in seinem Gedächtnis haften einzelne zusammenhanglose Bilder, aber keine klare Ansicht des Ganzen. So würde er auch in der Innenpolitik vergebens suchen nach einer deutlichen Entwicklungsrichtung, nach einheitlichem Willen, nach klaren Zielen. Er fände viel tüchtige Arbeit im einzelnen — vor allem in technisch-organisatorischer Richtung —, aber keine großen Ideen. Wie sich das Landschaftsbild nur gliedert und gestaltet, wenn die Sonne Licht und Schatten verteilt, so auch die Politik nur, wenn an irgendeiner Stelle ein lebendiger, vorwärtstreibender Geist herrscht.

Heute finden wir weder im Volk noch in den Behörden diesen schöpferischen Geist.¹⁾ Es wäre ungerecht, wegen dieses Zustandes bestimmten Personen Vorwürfe machen zu wollen. Der Grund liegt jedenfalls nicht darin, dass sich die Behörden der öffentlichen Dinge zu wenig annähmen. Ganz im Gegenteil, es ist gerade das Übermaß dringender Alltagsarbeit — wozu in den letzten Jahren auch der Kampf gegen die Demagogie gehörte —, welches die Verfolgung größerer Ziele unmöglich macht, ja, die Notwendigkeit solcher Ziele vergessen lässt. Aber es ist bedauerlich, wenn die Alltagsprobleme die Aufmerksamkeit völlig in Anspruch nehmen und das, was auf die Dauer viel wichtiger ist,

¹⁾ Es sei ausdrücklich bemerkt, dass sich diese Betrachtungen nur auf die *Innenpolitik* beziehen.

aus den Augen verloren geht.¹⁾ Es fehlen uns in der Innenpolitik große Perspektiven. Deshalb haben wir auch die Fähigkeit verloren, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden und die Kraft entschlossen für die Hauptsachen einzusetzen.

* * *

Darin haben vor allem die *Parlamente* gesündigt, die es — im Gegensatz zu einer Regierung — selbst bestimmen können, welchen Gegenständen sie ihre Hauptaufmerksamkeit zuwenden wollen. Ob das Herz bei der Sache ist oder nicht, zeigt sich vor allem im *Tempo der Behandlung*. In früherer Zeit haben schweizerische Parlamente die wichtigsten und schwierigsten Aufgaben mit einer Raschheit erledigt, die heute erstaunlich scheint. Einige Beispiele mögen das belegen. Die für ihre Zeit vorbildliche Verfassung des Kantons Zürich von 1831 brauchte für ihr Werden — vom ersten Anstoß durch die Volksversammlung in Uster am 22. November 1830 bis zur Annahme durch das Volk am 20. März 1831 — vier Monate. Die Kommission und der Große Rat erledigten sich ihrer Aufgabe in je einem Monat. Die Bundesverfassung von 1848 ist — nach Beendigung des Sonderbundkrieges — von der Kommission in weniger als zwei Monaten (17. Februar bis 8. April), von der Tagsatzung in etwas mehr als einem Monat (15. Mai bis 27. Juni 1848) vollständig durchberaten worden.²⁾ Die Totalrevision der Zürcher Staatsverfassung wurde vom Volk am 26. Januar 1868 beschlossen und die neue Verfassung am 18. April 1869 angenommen: Dauer ein Jahr, drei Monate. Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 vollzog sich im gleichen Zeitraum, die Beratung in der Bundesversammlung hatte zwei Monate in Anspruch genommen.³⁾

Und heute? Am 13. November 1898 ist dem Bunde die Kompetenz zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts ge-

¹⁾ Dahin gehört auch die Leichtigkeit, mit der man sich oft über verfassungsrechtliche Schranken hinwegsetzt.

²⁾ F. Fleiner, *Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848*, S. 14—17.

³⁾ J. Schollenberger, *Die Schweizerische Eidgenossenschaft von 1874 bis auf die Gegenwart*, S. 92. — Die Arbeiten für die gescheiterte Revision von 1872 waren vorangegangen, sie hatten vom 23. Dezember 1869 (Einladung an den Bundesrat, Bericht und Antrag vorzulegen) bis 5. März 1872 (Annahme in den Räten) gedauert, waren aber wegen des deutsch-französischen Krieges lange unterbrochen gewesen.

geben worden. Erst am 23. Juli 1918 legte der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vor. Dieser liegt nun über sechs Jahre vor den Räten, ist aber erst zum Teil von der nationalrätlichen Kommission behandelt worden.¹⁾ Der Entwurf eines Militärstrafgesetzbuches vom 26. November 1918 ist beinahe gleich alt. Der Ständerat behandelte ihn 1921 und 1922, gegenwärtig liegt der Entwurf vor dem Nationalrat.²⁾ — Viel schlimmer steht es um das eidgenössische Verwaltungsgericht, für dessen unglaublich mühsames Werden aber der Bundesrat, nicht die Bundesversammlung, verantwortlich ist. Der erste bezügliche Gesetzesentwurf datiert aus dem Jahre 1899. In den folgenden zehn Jahren wurde der Bundesrat häufig zur baldigen Schaffung eines Verwaltungsgerichts eingeladen, teils durch die Räte, teils durch Petitionen. 1914 wurde von Volk und Ständen die dafür erforderliche Verfassungsrevision gutgeheißen. Prof. Fleiner hat schon 1906 und 1907, dann wieder 1916 und 1919 Vorentwürfe verfasst. Endlich, am 5. März 1923, wurde eine Vorlage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements veröffentlicht, und nachdem nochmals 1½ Jahre verstrichen waren, unterbreitete das Departement dem Bundesrat einen Gesetzentwurf.³⁾ Wie lange wird es noch dauern, bis die Sache vor die Räte kommt? — Das Problem der Überfremdung, das für unsere politische Zukunft von kapitaler Bedeutung ist, kommt der Lösung auch nur mit größter Mühe näher. Die ersten, auf private Initiative zurückgehenden Anregungen wurden 1909 und 1910 gemacht. Eine bundesrätliche Botschaft, die bei Ausbruch des Krieges bereit lag, wurde den Räten nicht vorgelegt. Erst im November 1920 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung einen

¹⁾ Der Vereinheitlichung des Strafrechtes war diejenige des Zivilrechtes (zu welcher der Bund auch am 13. November 1898 die Kompetenz erhielt) vorangestellt worden.

²⁾ Dem militärischen Strafrecht musste der Vortritt vor dem bürgerlichen gewährt werden, weil anlässlich der Bekämpfung der sozialistischen Initiative auf Abschaffung der Militärjustiz Versprechungen gegeben worden waren, den wirklichen Übelständen der Militärstrafrechtspflege abzuhelpen. Prof. Zürcher in *Politische Rundschau*, 1923, S. 46.

³⁾ Prof. Fleiner sagt in seinem *Bundesstaatsrecht*, S. 224: «Ausschließlich der Widerstand, den die Mehrheit des Bundesrats und ein Teil der höheren Bundesbureaukratie aus Angst vor einer Minderung ihrer Macht der Einführung einer vollen Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegengesetzt, hat bis heute die Einbringung und parlamentarische Beratung des Gesetzesentwurfs verhindert.»

bezüglichen Antrag (mit Nachtrag von 1922)¹⁾, der vom Ständerat endlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1923 beraten wurde. — Ein betäubendes Beispiel für das Tempo parlamentarischer Beratungen bietet neuestens das Postverkehrsgesetz. Vom Bundesrat Ende Oktober 1921 vorgelegt, gelangte es schon im Juni 1922 zur Beratung im Ständerat. Dann aber dauerte es bis zum Juni 1924, bis sich die beiden Räte auf einen Text einigten. Jeder hatte in vier Sitzungen das Gesetz behandelt und dabei hatte sich die Diskussion fast ausschließlich um die Frage der Zeitungstransporttaxen und der Portofreiheit gedreht — als ob nicht unendlich wichtigere Probleme der Lösung harreten. — Wenn schließlich der Zürcher Kantonsrat viele Monate an einer Vorlage über Reduktion seiner Mitgliederzahl herumlaborierte, so zeigt das, wie beim Mangel wirklich großer Aufgaben, die das Niveau der parlamentarischen Verhandlungen heben könnten, und beim Fehlen jedes einheitlichen Willens ganz einfache Aufgaben zu den kompliziertesten Problemen gemacht werden können. — Alle die genannten gesetzgeberischen Aufgaben lassen sich lösen, ohne dass die Staatsfinanzen wesentlich in Anspruch genommen werden. Ihre Lösung ist — im Gegensatz etwa zur Frage der Alters- und Invalidenversicherung — lediglich abhängig vom Geist und guten Willen. Wo diese nicht stark genug sind — und ihre Stärke hängt weniger von einzelnen Persönlichkeiten als von der Gesamtheit ab —, werden nebensächliche Hemmungen immer wieder lange Verzögerungen verursachen.

Gewiss werden auch heute manche Vorlagen rasch und gut behandelt. Das hat die vergangene Herbstsession der Bundesversammlung gezeigt. Aber in den prinzipiellen Fragen fehlt das energische Zugreifen. So erinnert unsere Zeit in vielem an die Restaurationsepoche, der auch klare Ziele fehlten, die nicht zurückgehen konnte und nicht vorwärtsschreiten wollte. Dieser Vergleich mag manchem empörend erscheinen; aber wer die Geschichte jener Tage liest, stößt auf die frappantesten Parallelen.²⁾

¹⁾ Dazu kommt die Botschaft und der Entwurf eines Verfassungsartikels über die bundesrechtliche Regelung von Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 2. Juni 1924. Diese Vorlage ist vom Ständerat mit anerkennenswerter Raschheit schon behandelt worden.

²⁾ Zum Beispiel Oechsli, *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert*, II, S. 781: «Zufolge einer Anregung Eschers von der Linth wurde [in Zürich] das Projekt eines Strafgesetzbuches wieder an

Vor bald hundert Jahren folgte auf die Restauration die Regeneration. Vielleicht ist es auch diesmal so. Was allerdings eine moderne Regeneration in den Mittelpunkt ihrer Anstrengungen stellen würde, lässt sich schwer sagen. Vielleicht würden Ziele die Oberhand gewinnen, welche heute keine einzige der Parteien vertritt. Denn das, was alle vernachlässigen, ist es, wonach sich der stärkste Durst einstellen wird.

* * *

Der Eindruck, dass wir uns in einer Periode der politischen Ebbe befinden, wird durch einen Blick auf die Stimmung im *Volke* verstärkt. Es herrschen bei uns im politischen Leben keine Mißstände, die der Empörung rufen würden. Die materielle Not ist und war nicht so schwer, dass sie den sozialen und geistigen Halt des Volkes zertrümmert hätte. Aber, wenn wir einerseits nicht zusammenbrachen, so haben wir andererseits in den letzten Jahren innerpolitisch auch nichts aufgebaut. Alle Anstrengungen blieben vergebens. Im Bund und in den Kantonen folgte eine verwerfende Volksabstimmung der andern — bis schließlich die Räte den Mut verloren, dem Volk Gesetze zu unterbreiten. Seit Juni 1922 wurde das Volk in eidgenössischen Dingen für zehn Vorlagen¹⁾ zur Urne gerufen, alle hat es verworfen. So konsequent also das Volk zu sein scheint, so dürfte es doch unmöglich sein, aus diesen Abstimmungen irgendeinen positiven Gedanken herauszulesen. Es ist schwer einzusehen, wie ein « Linksblock », dessen Schaffung im Hinblick auf einzelne dieser Abstimmungen schon angeregt wurde, gegenwärtig etwas anderes als negative Politik treiben könnte.

Die Deutung massenpsychologischer Erscheinungen, wie es diese Abstimmungsergebnisse sind, ist nicht leicht. Je nach Geschmack wird man die Erklärung in verschiedenen Sphären finden wollen. Man kann die Gründe ideeller und materieller Natur zusammensuchen, die jeder *einzelnen* dieser Vorlagen das Leben gekostet haben. Aber das genügt nicht. Das Zu-

die Hand genommen und der Oberamtmann Heinrich Escher in Gröningen 1819 damit betraut. Escher stellte seine Entwürfe zum Strafrecht und Strafverfahren fertig; aber die Beratungen in der Justizkommission und im Kleinen Rat wurden derart verschleppt, dass das Jahr 1830 herankam, ohne dass der Kanton Zürich ein Strafgesetzbuch bekommen hätte.»

¹⁾ Davon sechs aus Volksinitiativen hervorgegangen.

sammenfallen so vieler Verwerfungen kann nicht Zufall sein. Man muss tiefer gehen und nach einem Motiv suchen, das allen diesen Abweisungen gemeinsam ist. Man hat es in einer verfehlten, verfassungswidrigen Vollmachtenpolitik des Bundesrates finden wollen. Diese Ansicht, wenn sie nicht ganz falsch ist, kann jedenfalls nur bis zu einem gewissen Grade richtig sein. Denn die Tatsachen, die dem Bundesrat vorgeworfen werden — ihre Richtigkeit, oder wenigstens den Glauben an ihre Richtigkeit vorausgesetzt —, sind doch immer nur einem beschränkten Kreise der unmittelbar Betroffenen bekannt. Richtiger scheint die Auffassung, dass das Volk durch die zahlreichen gefährlichen Initiativen der letzten Jahre in die Verwerfungsstimmung hineingekommen ist. Man bedenke, wie sie aufeinander folgten: Initiative auf Aufhebung der Militärjustiz, auf Vermögensabgabe, die Zollinitiative, dies alles auf dem Hintergrunde des Generalstreiks von 1918 und im Lichte des russischen Bolschewismus. Dies musste der Volksmehrheit als eine systematische, lebensgefährliche Untergrabung der politischen und sozialen Existenz der Schweiz erscheinen. Aber auch diese Erklärung genügt nicht, denn das Volk hat Vorlagen verworfen, welche, wie die sogenannte lex Häberlin und die Fabrikgesetznovelle, gerade gegen die Gefahren des Sozialismus gerichtet waren.¹⁾ Worin liegt das gemeinsame Motiv dieser scheinbar so widerspruchsvollen Voten? Meines Erachtens darin, dass das Volk gegen jede Politik Stellung nimmt, die einseitig ist oder ihm von großen Parteien als einseitig hingestellt wird. Das Volk will eine gemäßigte Mittellinie einhalten. Es weist Angriffe von rechts und links zurück. Das zeugt allerdings nicht von entschiedenen politischen Strömungen, sondern eher dafür, dass das Volk ein starkes Bewusstsein hat vom bloß relativen Wert aller politischen Anschauungen. Diese Annahme wird bestätigt durch die Abstimmung vom 13. Oktober 1918, in welcher, nach dem Muster vieler Kantone, die Proportionalwahl auch für den Nationalrat beschlossen wurde: wenn die Volksmehrheit in dieser Weise der Minderheit Rechte

¹⁾ Dazu kommen die, allerdings auch von den bürgerlichen Parteien nicht unterstützten Initiativen betreffend Einbürgerungswesen und betreffend Ausweisung wegen Gefährdung der Landesicherheit (Abstimmung vom 11. Juni 1922).

einräumt so ist sie von der absoluten Richtigkeit ihrer Anschauungen nicht mehr überzeugt.

Der Krieg wirkte in gleicher Richtung; die Kriegspropaganda musste den politischen Skeptizismus steigern, vorerst in internationalen Dingen, dann in der Politik überhaupt. Dazu traten weitere Nachwehen der Kriegszeit: die Erschlaffung nach den Anspannungen und Aufregungen, die lang enttäuschte Hoffnung auf die Herrschaft eines neuen Geistes, das Gefühl der Machtlosigkeit und der Nutzlosigkeit aller Anstrengung gegenüber den alles dominierenden internationalen Problemen der Nachkriegszeit, zu deren Lösung wir nichts Wesentliches beitragen konnten. Schließlich ließ sich der Stimmberechtigte beim Mangel positiver politischer Gedanken nur allzu leicht von einem kurzsichtigen Egoismus und einer kleinlichen Verdrossenheit gegen alles, was vom Staat kommt, leiten: so erklärt sich die Ablehnung der Ausdehnung des Alkoholmonopols und mancher kantonaler Vorlagen.

* * *

Wenn auch diese Nachkriegsstimmungen überwunden werden könnten, stände es dann viel besser? Es bliebe zum mindesten ein dunkler Punkt: die politische Gleichgültigkeit vieler Intellektueller und die Abwendung der Jugend von der Politik. Darum steht es heute nicht besser als vor dem Kriege. Im Kampfe um die Seelen zieht die Politik den kürzeren sowohl gegenüber geschäftlichen und ästhetischen Interessen, als gegenüber dem Sport. Warum? Einige mögen sich von der Politik abwenden, weil ihnen der Sinn für alles abgeht, was außerhalb ihrer engsten persönlichen Interessen steht. Diese moralische Kurzsichtigkeit, ein Ausfluss der allgemeinen Ideenlosigkeit, dürfte ziemlich verbreitet sein. Viel größer ist wohl die Zahl derjenigen, die das Bedürfnis haben, sich mit der ganzen Persönlichkeit in energischer Betätigung für ein Ziel einzusetzen und welche die Möglichkeit dazu im Geschäft oder im Sport, nicht aber in der Politik finden. Diese können nur gewonnen werden, wenn es gelingt, die Politik mit ihren tieferen persönlichen Lebenskräften in Einklang zu bringen.

Wir sehen denn auch, dass, soweit das gelang oder gelingt, sich die Jugend und die Intellektuellen dem öffentlichen Leben in großer Zahl zur Verfügung stellen. Nicht zum mindesten gilt das vom Militärdienst. Seine Popularität beruht — neben dem nationalen Gedanken, dem er Ausdruck verleiht, und in der Kameradschaft, die er fördert —, in der Möglichkeit, die er gibt, einem überpersönlichen Zweck zu leben. Die genannten Kreise haben auch 1918, als unser Staat von schweren inneren Unruhen heimgesucht war, nicht gefehlt. Auf der einen Seite glaubten sie, die Bannerträger einer neuen Zeit zu sein, auf der anderen Seite verteidigten sie mit Überzeugung und Wärme das Bestehende. Die Zahl der Intellektuellen, vor allem auch aus Universitätskreisen,¹⁾ die sich während des Krieges dem Staat zur Verfügung stellten und wertvollste Dienste leisteten, ist sehr groß. Sie waren es auch, die in den kritischsten Momenten, als die Schweiz beinahe auseinanderzufallen drohte, sich in den Vordergrund stellten und es verstanden, dem Willen der wirklich schweizerischen Bevölkerung zur gegenseitigen Treue Ausdruck zu geben. Und wieder waren sie es, die in den ersten Reihen für die Idee des Völkerbundes kämpften.

Wenn wir weiter zurückblicken, so sehen wir, dass im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die geistige Vorbereitung und die praktische Verwirklichung des heutigen Staates Sache der Intellektuellen, und zwar zum Teil recht junger, war. Sie standen an der Spitze der Helvetik, sie vor allem regenerierten die Kantone in den 1830er Jahren und schufen 1848 den Bundesstaat. Zwar nicht allein, denn jede demokratische Bewegung bedarf der Massen; aber sie verstanden es, den Bedürfnissen der Masse Gestalt zu geben und sie dadurch zu leiten.

Weshalb stellen sich heute jene Kräfte so spärlich zur Verfügung, welche für eine Politik auf lange Sicht unentbehrlich sind? Dass es nicht aus einer prinzipiellen Ablehnung des öffentlichen Wirkens heraus geschieht, ist gezeigt worden. Geschieht es aus Entmutigung vor scheinbar unlösbaren Aufgaben? Das ist nicht anzunehmen, denn die gleichen Personen schrecken

¹⁾ Darüber hat Prof. Rappard im *Schweizerischen Hochschuljahrbuch 1920/21* eine interessante Studie veröffentlicht.

vor schwierigen technischen Aufgaben nicht zurück. Ist es umgekehrt die Problemlosigkeit des öffentlichen Lebens, welche abstößt? Auch dies dürfte nicht zutreffen, denn es harren genug Schwierigkeiten der Lösung. Ist es die einfache Unkenntnis des Staates und seiner Aufgaben, welche durch staatsbürgerlichen Unterricht überwunden werden könnte? Ebensowenig!, denn der Mangel liegt weniger am Wissen, als am Wollen. Wer den Willen hat, wird sich das Wissen leicht erwerben, während derjenige, der einige Kenntnisse besitzt, dadurch in seinem Wollen nicht notwendig berührt wird.¹⁾

Der Grund der genannten Erscheinung liegt einmal darin, dass, wie schon angedeutet, die besten Kräfte nur von Aufgaben angezogen werden, die sie mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit verfolgen können, und dass die heutige Politik keine oder nur spärliche Gelegenheit dazu bietet. Dies wiederum ist nicht eine Folge der Kleinheit und Einfachheit unserer Verhältnisse (unser Land hat andere Zeiten erlebt!), sondern der *Art* der heutigen Durchschnittspolitik. Seit jenen früheren, besseren Zeiten (besser im Sinne der größeren Intensität und Reinheit der politischen Interessen) hat eine *innere Wandlung* der Politik stattgefunden. Die *Motive* des politischen Handelns haben sich geändert. Auf eine einfache Formel gebracht, lässt sich der Gegensatz zwischen einst und jetzt so charakterisieren: Die früheren Politiker wurden durch den Drang ihrer Ideen in die politische Arena getrieben, die heutigen durch die egoistischen Interessen ihrer Wähler. — Dies ist eine gewollt einseitige Formulierung, die lediglich die vorherrschende Geistesverfassung, die wichtigsten Tendenzen festhalten soll. Sie darf nicht auf alle Parteien oder gar auf jeden einzelnen Politiker angewandt werden, sonst erhielte die Vergangenheit zu viel Lob, und vielen der heutigen Politiker geschähe Unrecht. Aber sie ist m. E. zutreffend für den allgemeinen Zug der Zeit.

Darin liegt nicht nur die Erklärung für die politische Indifferenz weiter Kreise, sondern auch für den Mangel wirklich schöpferischer Tätigkeit der Parlamente und, zum Teil, für die Abwehrhaltung des Volkes gegen gesetzgeberische Neuerungen.

¹⁾ Damit sei der Nutzen des staatsbürgerlichen Unterrichts nicht bestritten. Aber er ist an Grenzen gebunden, die jeder schulmäßigen Instruktion gezogen sind.

Doch der Wandel der politischen Motive bedarf einer näheren Untersuchung, die in diesem Aufsatz nicht mehr vorgenommen werden kann.

ZÜRICH

DIETRICH SCHINDLER



CULPABILITÉ ET RESPONSABILITÉ

Il y a ceci d'irritant dans la controverse au sujet de la « Schuldfrage », ou de la « Schuldfrage », comme on dit plus volontiers en Allemagne, que toute cette polémique, en français tout au moins, repose sur deux équivoques conjuguées. Et ces équivoques se compliquent d'une difficulté de traduction. La première et principale équivoque française existe dans l'emploi des mots « culpabilité » et « responsabilité » comme s'ils étaient synonymes et équivalents; la difficulté de traduction provient de ce que ces deux termes sont rendus indifféremment en allemand par « Schuld », alors que ce mot ne rend en réalité que le sens du premier, le second devant se traduire par « Verantwortung ».

La seconde équivoque consiste à parler toujours d'une entité abstraite et quasi-mystique que l'on dénomme « l'Allemagne », alors que sous cette désignation l'on entend tantôt une chose, tantôt une autre, selon les besoins de la cause.

A cela s'ajoute l'abus fait de textes que l'on évoque sans bien les connaître, et à qui l'on fait dire ce qu'ils ne disent pas. Ceci s'applique avant tout à l'article 231 du Traité de Versailles. Voici son texte en français et en allemand :

Les Gouvernements alliés et associés déclarent et l'Allemagne reconnaît que l'Allemagne et ses alliés sont responsables, pour les avoir causés, de toutes les pertes et de tous les dommages subis par les Gouvernements alliés et associés et leurs nationaux en conséquence de la guerre, qui leur a été imposée par l'agression de l'Allemagne et de ses alliés.

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, dass Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben.

Ces textes sont clairs et la traduction allemande correspond strictement au texte français. Il y est question de l'Allemagne